

Ordnungsgemäße Buchführung 2015

Erfüllt Ihre Buchführung den 38-seitigen „Wunschzettel“ der Finanzverwaltung?

Mönchengladbach. Zum 1. Januar 2015 hat das Bundesministerium der Finanzen mit den GoBD die fast 20 Jahre alten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung (GoBs) und die Regelungen zum Datenzugriff (GDPdU) abgelöst. Während die in den GoBs definierten Grundsätze der ordnungsgemäßen Rechnungslegung noch durch eine Arbeitsgemeinschaft aus Fachleuten der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft verfasst wurden, handelt es sich bei den neuen GoBD um einen Alleingang der Finanzverwaltung, der eine kooperative und konstruktive Zusammenarbeit mit der Wirtschaft vermissen lässt. Den Vorschlägen der fachkundigen Arbeitsgemeinschaft wurde ebenso wenig Beachtung geschenkt, wie den beteiligten Kammern und Verbänden, die nur noch punktuelle Zugeständnisse erreichen konnten. Die GoBD sind weit von einer praxistauglichen Neuregelung entfernt, jedoch als Verwaltungsauffassung einer ordnungsgemäßen Buchführung für jeden Betriebsprüfer bindend. Die Finanzverwaltung fordert neben der zeitgerechten Erfassung und Ordnung der Geschäftsvorfälle auch die Unveränderbarkeit durch Festschreibung innerhalb klar definierter Fristen und die Aufbewahrung in einem auswertbaren Datenformat. In einer sogenannten



Norbert Jansen, Josef Grolms und Holger Grolms (v.l.) leiten die Kanzlei Jansen & Grolms. Foto: Andreas Baum

„Verfahrensdokumentation“ muss der Steuerpflichtige detailliert beschreiben, wie er Belege erfasst, empfängt, verarbeitet, ausgibt und aufbewahrt. Diese Dokumentation ist laufend an den aktuellen Stand anzupassen und eine nachvollziehbare Änderungshistorie zu führen.

Diese Grundsätze gelten für alle Unternehmer, auch wenn diese als Einnahmen-Überschuss-Rechner nicht zur Erstellung einer doppelten Buchführung verpflichtet sind. Zudem umfassen diese auch die Vor- und Nebensysteme zur Buchführung wie zum Beispiel die Zeiterfassung, Kassensysteme, Fakturierung oder DMS. Existiert in ihrem Unternehmen ein internes Kontrollsystem, das dokumentiert wurde und aktualisiert wird?

Sind ihre elektronisch geschriebenen Rechnungen unverän-

derbar?

Erfolgt die geordnete Belegprüfung und -ablage spätestens innerhalb von 10 Tagen?

Führen Sie Ihre Kasse täglich und ordnungsgemäß?

Ist ihre Buchführung spätestens mit Ablauf des Folgemonats erfasst und festgeschrieben?

Die aktuellen Tendenzen zeigen, dass die Finanzverwaltung im Rahmen von Prüfungen verstärkt die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der vorgelagerten Systeme kontrollieren wird. Schon heute werden formelle Mängel in Kombination mit materiellen Buchführungsmängeln zum Anlass genommen, um die Vermutung der sachlichen Richtigkeit der Buchführung zu widerlegen und dem Prüfer eine Schätzungsbefugnis zu eröffnen.

Wir beraten Sie gerne!
www.jansen-grolms.de